

Nachstehend wird der Wortlaut der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Ordnung vom 2. Mai 2012 (Brem.ABI. 2012, S. 393), und
- der Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Universität Bremen vom 5. Dezember 2012 (Brem.ABI 2013, S. 113)
- der Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Universität Bremen vom 15. Mai 2013 (Brem.ABI 2013, S. 567); berichtigt am 9. Juli 2013 (Brem. ABI 2013, S. 630)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Wirtschaftsinformatik“ der Universität Bremen
vom 15. Mai 2013**

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) der Universität Bremen vom 27. Oktober 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad

Bachelor of Science
(abgekürzt B. Sc.)

verliehen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ wird als Vollfach-Bachelorstudium gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 AT BPO studiert.

(2) Die Anlagen 1 und 2 regeln die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellen den Studienverlauf dar.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten. Auch in den Wahlpflicht- und Wahlmodulen gibt es mindestens ein jährliches Angebot.

(4) Module im Pflichtbereich werden in den ersten fünf Fachsemestern in deutscher Sprache durchgeführt. Module im Pflichtbereich, die gemäß Studienverlaufsplan im sechsten Fachsemester zu belegen sind, sowie alle Module im Wahlpflicht- und Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Module werden als Pflicht-, Wahlpflicht- oder als Wahlmodule durchgeführt. Im Wahlbereich („Freie Wahl“) können gemäß § 5 Absatz 3 AT BPO zwei Module mehr erbracht werden als zum Erreichen des erforderlichen Umfangs an Leistungspunkten (7 CP) notwendig ist.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO¹ durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Arten durchgeführt:

- Kurs: Integration von Vorlesungs- und Übungsteilen
- Projekt: Integrierte, über mehrere Semester stattfindende Lehrveranstaltung, in der mehrere Studierende gemeinsam komplexe Problemstellungen bearbeiten.
- Tutorium: Tutorien dienen dazu, den in einer Vorlesung vermittelten Stoff einzuüben und anhand von Aufgaben zu vertiefen. Diese Lehrveranstaltungsform versteht sich als komplementäres Angebot zur Vorlesung.

(8) Der Studienverlaufsplan ermöglicht im vierten Semester ein fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO² durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

Bei den Modulen aus der Informatik werden dabei Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen nach Anhörung der Studierenden vom Veranstalter festgelegt. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

In den Modulen aus dem Studiengang Informatik soll zur Klausurarbeit immer eine alternative Prüfungsform, z.B. mündliche Prüfung, angeboten werden.

(4) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

¹ Lehrveranstaltungsformen gem. AT BPO können sein: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Sprachlehrveranstaltungen, Projektstudien/ Projektseminare, Praktika, Begleitseminar zur Bachelorarbeit, Betreute Selbststudieneinheiten, Exkursionen.

² Prüfungsformen gemäß AT BPO können sein: Klausuren, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Portfolio, mündliche Prüfung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Bachelorarbeit mit Kolloquium

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 120 CP. Folgende Leistungen müssen erbracht worden sein:

- Alle Pflichtmodule des 1. Semesters
- Praktische Informatik 2,
- Softwareprojekt 1 und Softwareprojekt 2.

Voraussetzung zur Anmeldung ist ferner der englische Sprachnachweis auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens.

(2) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 16 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 5 Wochen genehmigen.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(6) Zur Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Für Bachelorarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Bachelorarbeit fließt dabei mit 80% und das Kolloquium mit 20% in die gemeinsame Note ein, die Berechnung erfolgt gemäß § 16 Absatz 3 AT BPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Dabei geht die Note der Bachelorarbeit mit doppeltem Gewicht in die Notenbildung ein.

(2) Die Prüfungsleistung in „Wissenschaftliches Arbeiten“ wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistungen der Wahlmodule in dem Bereich „Freie Wahl“ und „Pool der General Studies“ im Bereich der General Studies können unbenotet sein. Die CP für unbenotete Module werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/13 erstmals im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ ihr Studium aufnehmen.

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtbereich

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

3. Jahr	6. Sem.	Winf-Schwerpunkt-Wahl (6 CP)/ W/ KP	Industrial Economics 6 CP/ P/ KP	Bachelor-Projekt (Teil 2) 6 CP/ P/ KP	Bachelorarbeit 12 CP/ P/ MP	
	5. Sem.	Winf-Schwerpunkt-Wahlpflicht (6 CP)/ WP/ KP	Winf-Wahl 2 (6 CP)/ W/ KP	Bachelor-Projekt (Teil 1) 12 CP/ P/ KP	Freie Wahl 2 (4 CP)/ W/ k.V.	
2. Jahr	4. Sem.	Statistik 9 CP/ P/ MP	Innovationsmanagement 6 CP/ P/ KP	Techn. Grundl. Informatik 6 CP/ P/ MP	Winf-Schwerpunkt-Pflicht (6 CP)/ P/ KP	Freie Wahl 1 (3 CP)/ W/ k.V.
	3. Sem.	Finanzwirtschaft 6 CP/ P/ KP	Softwareprojekt 2 9 CP/ P/ MP	Winf-Wahl 1 (6 CP)/ W/ KP	Analyse von Wirtschaftsdaten 3 CP/ P/ MP	Rechtliche Grundlagen 6 CP/ W/ k.V.:
1. Jahr	2. Sem.	Marketing 6 CP/ P/ KP	Produktion & Logistik 6 CP/ P/ KP	Praktische Informatik 2 6 CP/ P/ MP	Softwareprojekt 1 9 CP/ P/ MP	General Studies Pool (3 CP)/ W/ k.V.
	1. Sem.	Mathematik 8 CP/ P/ MP	Rechnungswesen & Abschluss 9 CP/ P/ KP	Praktische Informatik 1 8 CP/ P/ MP	Einführung in die Wirtschaftsinformatik 6 CP/ P/ KP	Wissenschaftl. Arbeiten 1 CP/ P/ KP*

Erläuterungen:

Bei den eingeklammerten CP-Angaben handelt es sich um typische Werte. Die dann ggf. fehlenden/überzähligen CP werden mit den Modulen im Bereich Freie Wahl verrechnet.

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, k.V.: keine Vorgabe, Prüfung erfolgt gemäß Veranstalter, *= Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Die Wahlbereiche „General Studies Pool“ und „Freie Wahl 1 und 2“ können für den Erwerb englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genutzt werden.

Anlage 2 Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtbereich

GENERAL STUDIES

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl)
	Rechtliche Grundlagen	6	KP		PL: 1
	Freie Wahl 1	Gem. Wahl (3)	k.V.		lt. Anbieter
	Freie Wahl 2	Gem. Wahl (4)	k.V.		lt. Anbieter
	General Studies Pool	Gem. Wahl (3)	k.V.		lt. Anbieter

**Fachmodule
Wirtschaftsinformatik**

K.-Ziffer	Modulbezeichnung ³	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl)
	Winf-Schwerpunkt-Pflicht	Gem. Wahl (6)	KP		PL: 1
	Winf-Schwerpunkt-Wahlpflicht	Gem. Wahl (6)	KP		PL: 1
	Winf-Schwerpunkt-Wahl	Gem. Wahl (6)	KP		PL: 1
	Winf-Wahl 1	Gem. Wahl (6)	KP		PL: 1
	Winf-Wahl 2	Gem. Wahl (6)	KP		PL: 1

Erläuterungen:

Bei den eingeklammerten CP-Angaben handelt es sich um typische Werte. Die dann ggf. fehlenden/überzähligen CP werden mit den Modulen im Bereich Freie Wahl verrechnet.

K.-Ziffer = Kennziffer, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (= benotet); SL = Studienleistung (= unbenotet), k.V.: keine Vorgabe, Prüfung erfolgt gemäß Veranstalter

Freie Wahl 1 und 2:

In diesem Bereich können Module aus dem des Studiengangs Wirtschaftsinformatik und dem Pool der allgemeinen General Studies Angebote der Universität Bremen gewählt werden, solange sie sich nicht mit Pflichtmodulen des Studiengangs Wirtschaftsinformatik überschneiden. Insgesamt sind dort 7 CP zu erwerben, diese CP-Zahl kann sich durch die Verrechnung von Winf-Schwerpunkt-Modulen, Winf-Wahl-Modulen und General-Studies-Modulen reduzieren bzw. erhöhen.

Bachelorprojekt:

Das Bachelorprojekt besteht aus zwei Teilen, die in einem gemeinsamen Modulbereich zusammengefasst sind. Die Spaltung des Bachelorprojekts ist nur für die Organisation einer Master-Bewerbung nach dem 5. Fachsemester erforderlich. Inhaltlich handelt es sich um ein durchgehendes Projekt, das sich i.d.R. vom Beginn des 5. bis ins 6. Semesters hinein erstreckt. Entsprechend muss für beide Bachelorprojekt-Module dasselbe Projekt gewählt werden. Das Bestehen des ersten Teils dieses Projekts ist Voraussetzung für die Teilnahme am zweiten Teil. Der erste Teil schließt mit einem unbenoteten Schein über 12 CP ab, für den Modulbereich insgesamt wird jedoch eine Prüfungsleistung der Form Projektarbeit im Gesamtumfang von 18 CP absolviert und benotet.

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Über die in § 8 und § 9 AT-BPO genannten Prüfungsformen hinaus sind die folgenden Prüfungsformen möglich:

- Bearbeitung von Übungsaufgaben mit Fachgespräch,
- Bearbeitung von Praktikums- bzw. Laboraufgaben mit Fachgespräch und
- Mündlicher Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung, ggf. mit Fachgespräch.

Fachgespräche haben eine Dauer von circa 10 bis 30 Minuten je Kandidatin/Kandidat.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall weitere Prüfungsformen zulassen.

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

³ Die im jeweiligen Fachsemester angebotenen Wahlmodule sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Eine Gesamtaufstellung enthält das Modulhandbuch.

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin/einem Prüfer gemäß § 27 AT BPO vorzubereiten. Die Prüferin/der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie/er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen/Kandidaten festzustellen. Die Prüferin/der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin/dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind.

Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin/Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin/des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen/Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen/Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.